Libris.RO
Respect pentru oameni și cărți

RACOLȚA, Remus

Akademische Laufbahn

Remus Racolța hat Anglistik und Germanistik an der West-Universität Timișoara studiert. Nach dem abgeschlossenen Studium im Jahre 2002, hat er einen Aufbaustudiengang an derselben Universität in der Germanistik absolviert. Zwischen 2010 und 2018 war er wissenschaftliche Hilfskraft / wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bergischen Universität Wuppertal, wo er 2017 im Fach Anglistik promoviert hat. Seit dem 2019 ist er an der Fakultät für Rechtswissenschaften der West-Universität Timișoara tätig, wo er die Fächer „Deutsche Rechtssprache" und „Legal English" unterrichtet.

Remus Racolța

Deutsche Rechtssprache

Editura C.H. Beck
București 2020

Libris.RO
Respect pentru oameni și cărți

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis V

Das Verfassungsrecht 1
1. Definition 1
2. Das Verfassungsrecht als Grundordnung der Gesellschaft 1
3. Struktur und zentrale Inhalte des Verfassungsrechts 4
4. Einteilung der im Grundgesetz verankerten Grundrechten 4
5. Die Grundrechte (Auszug) 5
   Übung 11
   Leseverstehen 11
   Übung 13
6. Verfassungsorgane des Bundes 14
   1. Der Bundestag 14
   2. Der Bundesrat 16
   3. Der Bundespräsident 16
   4. Der Bundeskanzler 18
   5. Das Bundesverfassungsgericht 19
      Leseverstehen 23
      Übung 24
      Leseverstehen 25
      Fachspezifischer Wortschatz 27

Das Verwaltungsrecht 29
1. Definition 29
2. Grundsätze des Verwaltungsrechts 30
3. Die Organisation der Verwaltung in Deutschland 30
4. Die Verwaltungsgliederung Deutschlands 30
   4.1. Die Einteilung der Bundesrepublik Deutschland 30
      Leseverstehen 32
5. Das Ausländerrecht 37

5.1. Das Visum 37
5.2. Die Zuwanderung 38
5.3. Die Niederlassungserlaubnis 39
5.4. Das Bleiberecht 40
5.5. Der Härtefall 41
5.6. Das Asylrecht 41
5.7. Die Rückführung (Abschiebung) 42
Leseverstehen 43
Leseverstehen 46
Übung 48
Übung 49
Fachspezifischer Wortschatz 50

Das Privatrecht 52
1. Definition 52
2. Privatrecht vs. Öffentliches Recht 53
2.1. Das Privatrecht 53
2.2. Öffentliches Recht 54
2.3. Theorie: Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht 55
Grammatikübung 56
Leseverstehen 58
3. Familienrecht. Das Ehegesetz im römischen Reich 60
3.1 „Matrimonia". Die Ehe im römischen Reich 61
4. Codex Iustinianus. Auszug 61
Leseverstehen 66
Leseverstehen. 69
5. Das Arbeitsrecht 71
5.1. Definition 71
5.2. Arbeitsrechte: Was wird genau geregelt? 72
5.3. Der Arbeitsvertrag 72
5.4. Arbeitsrecht: Vorschriften zum Urlaub 74
5.5. Arbeitsrecht: Regelungen zur Arbeitszeit 74
5.6. Arbeitsrecht: Regelungen zur Kündigung 74
Leseverstehen 76
Fachspezifischer Wortschatz 78

Das Strafrecht 80
1. Definition 80
2. Aufgaben des Strafrechts 80
3. Das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland 81
3.1. Kurze Historie 82
Leseverstehen 83
3.2. Das materielle Strafrecht und die Nebenstrafrechte 86
4. Das formelle Strafrecht 87
5. Tat- und Strafrecht 88
6. Sinn und Zweck des Strafrechts 91
6.1. Die Generalprävention 91
6.2. Die Spezialprävention 91
6.3. Die Resozialisierung 91
7. Das Strafgesetzbuch (StGB). (Auszug). 92
Leseverstehen 97
8. Allgemeine Grundsätze im Strafrecht 99
9. Die Straftat 101
9.1. Arten von Straftaten und Beispiele 101
9.2. Straftaten laut Statistik 104
9.3. Ordnungswidrigkeit und Straftat 105
9.4. Straftaten im Straßenverkehr 106
9.5. Verjährung von Straftaten 106
Leseverstehen 107
Übung. 107
Leseverstehen 109
Übung. 111
Leseverstehen 112
Fachspezifischer Wortschatz 119

Europarecht 121
1. Definition 121
2. Die Organe der Europäischen Union 122
2.1. Das Europäische Parlament 123
Übung 126
2.2. Der Europäische Rat 127
Übüng. 129
2.3. Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat) 130

2.4. Die Europäische Kommission 135
Übung. 139
2.5. Der Europäische Gerichtshof 140
2.6. Die Europäische Zentralbank 143
2.7. Der Europäische Rechnungshof 146
Leseverstehen 148
Leseverstehen 151
Übung 153
Fachspezifischer Wortschatz 154

Das Völkerrecht 156
1. Definition 156
2. Friedensvölkerrecht und Kriegsvölkerrecht 157
2.1. Kurze Historie 157
3. Definition Völkerrechtssubjekte 159
4. Völkerrecht in der Bundesrepublik Deutschland 159
5. Die Rechtsgrundsätze des Völkerrechts 160
6. Charta der Vereinten Nationen. (Auszug) 160
7. Organisation der Vereinten Nationen 163
8. Das System der Vereinten Nationen 169
Leseverstehen 170
Leseverstehen 170
Leseverstehen 171
Fachspezifischer Wortschatz 174

Literaturverzeichnis 176

Das Verfassungsrecht

1. Definition

Das Verfassungsrecht (auch **Staatsrecht** genannt) ist das in der **Verfassung** (**Grundgesetz**) geregelte Staatsrecht. Das Verfassungsrecht ist Teil des so-genannten **öffentlichen Rechts**.

Das **Staatsrecht** ist das Recht, welches sich mit

- dem Aufbau des Staates und seinen Organen sowie deren Rechten und Beziehungen zueinander (**Staatsorganisationsrecht**)
- den Grundlagen der Beziehungen des Staates zu seinen Bürgern befasst.

2. Das Verfassungsrecht als Grundordnung der Gesellschaft

Das Verfassungsrecht ist nicht nur Teil des öffentlichen Rechts, es hat auch eine **wertende Funktion (rum. funcţie evaluativă)**. Das bedeutet, es liegt die Basis und Grundordnung der Gesellschaft fest. Das wiederum bedeutet, dass

- alle Gesetze sich an der Verfassung und an den dort geregelten Grenzen messen lassen
- die Verfassung nur mit einer **2/3 Mehrheit** der Stimmen der Mitglieder von Bundestag und Bundesrat geändert werden

Libris.ro Respect p

(so-genannte „Ewigkeitsgarantie" des Art. 79, Abs. 3 GG*) kann

- das **Bundesverfassungsgericht** mögliche Verstöße gegen die Verfassung (Art. 93 GG**) überprüft

***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 79**

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

**** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 93**

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
1.
über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2.
bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit

diesem Grundgesetze oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
2a.
bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3.
bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4.
in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
4a.
über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
4b.
über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
4c.
über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
5.
in den übrigen in diesem Grundgesetze vorgesehenen Fällen.

3. Struktur und zentrale Inhalte des Verfassungsrechts

Das im Grundgesetz geregelte Verfassungsrecht setzt sich aus folgenden Regelungen und Prinzipien zusammen:

- **Grundrechte**, welche das Verhältnis zwischen Staatsgewalt und einzelnem Staatsbürger beschreiben
- **Föderalistische Staatsstruktur**, sprich das Verhältnis zwischen Bund und Bundesländern
- Funktionen und Aufgaben der obersten Staatsorgane: **Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung**
- Staatsfunktionen bei der Ausführung von Bundesgesetzen, die Bundesverwaltung, die Rechtsprechung sowie das Finanzwesen
- Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Schaffung eines Gemeinsamen Ausschusses für den Verteidigungsfall
- Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern
- Verteidigungsfall

4. Einteilung der im Grundgesetz verankerten Grundrechten

Die Grundrechte lassen sich auf verschiedene Art einteilen, z. B. nach dem **Träger des jeweiligen Grundrechts**. Bestimmte Rechte, wie das Versammlungs-, das Vereinigungsrecht und das Recht auf freie Berufswahl, stehen nur deutschen Staatsbürgern zu. Die Grundgesetzartikel zu diesen Bürgerrechten beginnen häufig mit den Worten „**Alle Deutschen haben das Recht**…".

Menschenrechte hingegen stehen **jedermann** zu. Sie sind meist an der Formulierung „**Jeder hat das Recht**…." zu erkennen. Hierzu gehören die **Meinungsfreiheit**, die **Glaubens- und Gewissensfreiheit** und die **Gleichheit** vor dem Gesetz.

Daneben kennt das Verfassungsrecht noch eine weitere Einteilung der Grundrechte, die sich danach richtet, welche **Pflichten** dem Staat hierdurch auferlegt werden:

- **Abwehrrechte** des Bürgers gegen den Staat – die klassischen **Freiheitsrechte** – schützen den Einzelnen vor Übergriffen der öffentlichen bzw. staatlichen Gewalt. Sie bilden den Kern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzen dem staatlichen Handeln eine Grenze. Zu diesen Abwehrrechten gehören beispielsweise das **Recht auf Leben**, **körperliche Unversehrtheit** und **Freiheit** aus Art. 2 Abs. 2 GG sowie der **Schutz der Wohnung** in Art. 13 GG.
- **Leistungs-, Teilhabe- und Schutzrechte** verpflichten den Staat zum Handeln. So stehen z. B. Mütter nach Art. 6 Abs. 4 GG unter grundrechtlichem Schutz. Flüchtlingen steht nach Art. 16a GG ein Asylrecht zu.
- **Teilnahme- und Gestaltungsrechte** gewähren Bürgern z. B. das aktive und passive Wahlrecht nach Art. 38 GG sowie Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern gemäß Art. 33 GG.

5. Die Grundrechte (Auszug)

Artikel 1
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3
(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5
(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die

Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6
(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7
(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen (...).
(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

Artikel 8
(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9
(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10
(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11
(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Artikel 12
(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a
(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.